



**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 am 13.10.2020)**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKRÖ) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020 (7. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV ist die Anzahl der Teilnehmer bei privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen **auf bis zu 50 Personen beschränkt**.
2. Abweichend von § 3 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV wird **dringend empfohlen** in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **14.10.2020 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum **20.10.2020, 24:00 Uhr** gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung eine private Feierlichkeit in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 Teilnehmern durchführt oder diese besucht.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gründe:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben als Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020).

Weiterhin betont das RKI in seinen täglichen Lageberichten regelmäßig, dass insbesondere größere Feiern im privaten Bereich für verschiedene lokale Ausbrüche eine besondere Rolle spielen, so auch im Lagebericht vom 12.10.2020. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau ist aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Die Dynamik nimmt fast in allen Regionen zu. Aus der Sicht des RKI ist es daher weiterhin dringend notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.

Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen. Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung

bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Risikobewertung RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Infektionszahlen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab waren über die letzten Wochen hinweg konstant niedrig. Als Quelle für die lokal aufgetretenen Ausbrüche konnten in den überwiegenden Fällen private Feierlichkeiten ermittelt werden. Zuletzt kam es nach einer entsprechenden Feier zur Infektion von 22 Personen, wodurch die 7-Tages-Inzidenz sprunghaft auf 32,86 (Stand 1. Oktober 2020) angestiegen ist. Damit bestätigt sich die Einschätzung des RKI zu den derzeit maßgeblichen Quellen für Infektionsherde anhand der tatsächlichen Lage vor Ort. Durch die hohe Anzahl an Infizierten und deren Kontaktpersonen kam es in der Folge zu einem enormen Anstieg des Ermittlungsaufwands im örtlichen Gesundheitsamt, welcher die dortigen Kräfte an ihre Kapazitätsgrenze brachte. Im Fall einer Überlastung der Ermittlungsteams wäre die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr gegeben und das Virus könnte sich unentdeckt ausbreiten. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass gerade bei privaten Feiern wenig auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen geachtet wird und es zu engen Kontakten der Teilnehmer kommt. Im Vergleich zur Lage im Sommer nehmen die Fälle von Infektionen durch Reiserückkehrer weiter ab und die Maßnahmen müssen daher angepasst werden.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz seit 28.09.2020 im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab:

Behörde	Datenbestand, jeweilige Uhrzeit der Berichtveröffentlichung: LGL 08:00 Uhr, RKI 00:00 Uhr			
	28.09.2020	29.09.2020	30.09.2020	01.10.2020
LGL	-	-	-	32,9
RKI	14,8	23,3	28,6	32,9

Behörde	Datenbestand, jeweilige Uhrzeit der Berichtveröffentlichung: LGL 08:00 Uhr, RKI 00:00 Uhr			
	02.10.2020	03.10.2020	04.10.2020	05.10.2020
LGL	33,9	Keine Aktualisierung	Keine Aktualisierung	38,2
RKI	33,9	32,9	31,8	30,7

Behörde	Datenbestand, jeweilige Uhrzeit der Berichtveröffentlichung: LGL 08:00 Uhr, RKI 00:00 Uhr			
	06.10.2020	07.10.2020	08.10.2020	09.10.2020
LGL	26,5	27,6	31,8	30,7
RKI	26,5	27,6	31,8	30,7

Behörde	Datenbestand, jeweilige Uhrzeit der Berichtveröffentlichung: LGL 08:00 Uhr, RKI 00:00 Uhr			
	10.10.2020	11.10.2020	12.10.2020	13.10.2020
LGL	30,7	Keine Aktualisierung	33,9	37,1
RKI	30,7	33,9	33,9	37,1

Zur erstmaligen Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz kam es am 05.10.2020. Seit dem 28.09.2020 ist ein deutlicher Aufwärtstrend in den auf den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab bezogenen Fallzahlen erkennbar. Die Zahlen bewegen sich für die 7-Tages-Inzidenz ab dem 30.09.2020 um einen Wert von 30. Ein nennenswerter Rückgang der Zahlen war nicht zu verzeichnen. Am 13.10.2020 wurde der Signalwert von 35 innerhalb weniger Tage erneut überschritten.

Die vorliegenden Zahlen werden vom örtlichen Gesundheitsamt als Anlass für weitergehende Anordnungen bewertet. Der Erlass einer Allgemeinverfügung mit Beschränkungen wird dort für unausweichlich erachtet. Die Entwicklung der Infektionszahlen nach Erlass der Anordnungen muss im weiteren Verlauf abgewartet werden.

Die Gesamtschau zeigt darüber hinaus aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab notwendig sind, und dass diese insbesondere an jene Veranstaltungen und Feiern adressiert werden sollten, welche derzeit als Hauptquelle für steigende Infektionszahlen angesehen werden müssen.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die getroffenen Maßnahmen auf einem niedrigen Level bewegen und zielgerichtet erfolgen. Die daraus folgenden Einschränkungen sind im Verhältnis der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 als verhältnismäßig anzusehen. Die 7-Tages-Inzidenz bewegt sich seit 30.09.2020 auf einem Level von um die 30.

Die zunehmende Überschreitung des Schwellenwerts von 35 ist bei einer Krankheit wie COVID-19, die sich, wenn keine Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden, exponentiell verbreitet, von grundlegender epidemiologischer Bedeutung. Erreicht oder überschreitet die 7-Tagesinzidenz zunehmenden diesen Wert, so ist aus epidemiologischer Sicht davon auszugehen, dass – sofern keinerlei geeignete Maßnahmen ergriffen werden – sich jeden Tag so viele Personen neu infizieren, dass eine Kontaktverfolgung aufgrund der schiereren Anzahl zunächst deutlich erschwert und im weiteren Pandemieverlauf – wenn keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden – nicht mehr möglich ist. Zudem kann es dann zu einer unbedingt zu vermeidenden Überlastung des gesamten Gesundheitssystems kommen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte zu betrachten.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des IfSG i.V.m. § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Weiterhin kann das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Wird im Landkreis laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen überschritten, soll das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gem. § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV insbesondere folgende Anordnungen treffen:

1. Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer von privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen auf bis zu 50 Personen,
2. dringliche Empfehlung, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

3. Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen

3.1

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020 - 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27). Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der genannten Rechtsgrundlage liegen angesichts der aktuellen Pandemielage vor. Das Robert-Koch-Institut, dem vom Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 IfSG besonderes Gewicht eingeräumt wurde (vgl. BayVGH, Beschluss vom 16.07.2020 – 20 NE 20.1500) schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. aktuelle Risikobewertung des RKI).

Die Zahl der Neuinfektionen hat gem. Bericht des RKI vom 13.10.2020 den Schwellenwert von 35 überschritten. Aktuell wird für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab eine Infektionsrate von 37,1 ausgewiesen. Es besteht daher aktuell ein erhöhtes Infektionsrisiko.

3.2

Die Gebotenheit der Ziffern 1 und 2 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnungen

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden

Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte, und die Durchbrechung der Infektionsketten durch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden können.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten. Daher zielen die Maßnahmen auf die derzeit maßgeblichen Infektionsherde, nämlich private Feierlichkeiten, ab. Es soll dadurch die Zahl der Personen bei diesen Events beschränkt werden, um die Gefahr einer nicht mehr nachvollziehbaren Ausbreitung mit SARS-CoV-2 zu reduzieren.

Die Ausbreitungsdynamik soll dadurch verzögert und die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen gewährleistet werden.

b. Geeignetheit der Anordnungen

Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z.B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um mehr als die Hälfte. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltung eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können. Daraus ergibt sich auch eine Entspannung bei den durchzuführenden Ermittlungen des Gesundheitsamtes, wodurch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der effektiven Arbeitsfähigkeit geleistet wird. Nur so kann die wirksame Umsetzung der Absonderungsstrategie gewährleistet werden, indem betroffene Personen zeitnah ermittelt werden und weitere Maßnahmen folgen. Diese Maßnahme ist weiterhin auch geeignet die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Die unter Ziffer 2 genannte Empfehlung stützt sich auf dieselben Erwägungen. Aufgrund der bisherigen Erhöhung der Fallzahlen sind verbindliche

weitergehende Beschränkungen der zulässigen Teilnehmerzahlen für Feierlichkeiten in privaten Räumen bislang noch nicht erforderlich. Jedoch kann auch die getroffene dringliche Empfehlung dazu beitragen, die Größe von Feierlichkeiten in privat genutzten Räumen zu reduzieren und durch die Beschränkung von Kontakten der Ausbreitung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken.

c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen der Ziffern 1 bis 4 sind auch zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordnete Senkung der Höchstteilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten erreichen. Da sich die Infektionsherde sehr stark auf solche Feierlichkeiten konzentrieren, ist eine Anordnung für diese Ereignisse erforderlich. Die Reduktion der zulässigen Teilnehmer in einem geringeren Umfang wäre zwar grundsätzlich denkbar, die infektionsrelevanten Kontakte würden dadurch aber nur in entsprechend geringem Umfang reduziert. Angesichts des Inzidenzwerts von mehr als 35 hätte dies weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung um die Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes zu gewährleisten. Bei privaten Feiern ist typischerweise davon auszugehen, dass es zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutz riskanteren Kontakten zwischen den Teilnehmenden als bei anderen Anlässen kommt, wobei die Verweildauer hier in der Regel relativ hoch ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 16.07.2020 – 20 NE 20.1500).

Die Anordnung einer Maskenpflicht für private Feiern mit mehr als 50 Teilnehmern oder eine Anforderung von fertigen Teilnehmerlisten für derartige Veranstaltungen stellen keine gleich geeigneten milderen Mittel dar. So ist zunächst fraglich, ob eine Maskenpflicht auf einer privaten Feier für die Teilnehmer tatsächlich ein weniger einschneidendes Mittel darstellt. Des Weiteren erscheint es angesichts der Erfahrungen der täglichen Praxis (z.B. dem Nachkommen der Maskenpflicht in anderen Bereichen, wie z.B. im ÖPNV) realitätsfern, dass auf privaten Feiern mit einem geschlossenen Teilnehmerkreis während der gesamten Dauer der Veranstaltung von allen Teilnehmern konsequent eine Maske getragen wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 16.07.2020 – 20 NE 20.1500). Die Anforderung einer Teilnehmerliste ist bereits nicht geeignet, die Entstehung von Infektionen während der Veranstaltung zu verhindern und die oben aufgeführten Ziele der Allgemeinverfügung, insbesondere die Verhinderung der Verbreitung des Virus und die Unterbrechung von Infektionsketten, zu erreichen.

Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind vorliegend nicht ersichtlich.

Für Feierlichkeiten in privat genutzten Räumen wurde auf das mildere Mittel einer dringenden Empfehlung zurückgegriffen, um zunächst an das Verantwortungsbewusstsein der Bürger zu appellieren.

d. Angemessenheit der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Im Zuge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Als Teil der Grundrechte kommt diesen Rechtsgütern (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eine äußerst hohe Bedeutung zu. Neben der primären Funktion als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe resultiert aus den Grundrechten auch eine staatliche Schutzpflicht für die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter. Die öffentliche Gewalt ist daraus zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger verpflichtet. Es handelt sich dabei um hochrangige Gemeinschaftsgüter.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit (vgl. Art. 12 Abs. 1 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG), überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Individualinteressen müssen vorliegend insoweit zurücktreten. Die angeordneten Maßnahmen stehen nicht offensichtlich außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Die Anordnungen sind somit angemessen.

Der Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG wird durch die Beschränkung der Teilnehmerzahlen bei privaten Feierlichkeiten nicht eröffnet. Der gemeinsam verfolgte Zweck ist hier nicht auf eine gemeinsame Meinungsbildung sondern eindeutig auf die Freizeitgestaltung ausgerichtet.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahlen aus Ziffer 1 betrifft auch Gastronomiebetriebe jeglicher Art. Damit können für betroffene Gaststätten und Betriebe Einschränkungen in ihrer Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG einhergehen. Der Schutzbereich ist hier eröffnet. Ein Eingriff liegt hier aber gem. der 3-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts lediglich auf der ersten Stufe, nämlich der Berufsausübung, vor. Zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung sind hier vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls erforderlich, die die Regelung zweckmäßig erscheinen lassen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Zudem ist es den

jeweiligen Betrieben weiterhin gestattet, ihren Betrieb geöffnet zu haben. Es ergibt sich lediglich die Einschränkung maximal Gruppen von bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen zu bewirten. Der normale Gastronomiebetrieb ist weiterhin unter den Voraussetzungen aus § 13 der 7. BayIfSMV möglich. Etwaige wirtschaftliche Ausfälle dürften daher gering ausfallen.

Eine Verletzung der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht gegeben. Der Schutzbereich ist hier ebenfalls eröffnet, da jedes selbstbestimmte menschliche Verhalten umfasst ist. Auch die Zusammenkunft mit einer unbestimmten Anzahl von Personen zum Zwecke einer privaten Feierlichkeit ist hierdurch grundsätzlich geschützt. Jedoch wird auch die allgemeine Handlungsfreiheit nicht grenzenlos gewährt. Sie findet ihre Beschränkung in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz (sog. Schrankentrias). Wie den bisherigen Ausführungen zu entnehmen ist, besteht derzeit ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden. Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen führt zu dem Ergebnis, dass das Individualinteresse an der unbeschränkten Zusammenkunft zum Zwecke privater Feierlichkeiten hinter den überwiegenden Individualrechtsgütern und den Interessen der Allgemeinheit zurücktreten muss.

Die Allgemeinverfügung ist zudem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zeitlich zunächst bis 20.10.2020 befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

4. Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG. Sie wird dadurch bewirkt, indem der verfügende Teil ortsüblich bekanntgemacht wird gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG. Grundsätzlich gilt ein Verwaltungsakt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Vorliegend wurde aber von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht, indem ein hiervon abweichender Tag bestimmt wurde. Damit die schnellstmögliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ermöglicht wird, erfolgte die Bestimmung des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages als Tag der Bekanntgabe.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der angeordneten Maßnahmen ergibt sich gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes.

6. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 13.10.2020



Andreas Meier

Landrat